

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit

von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.

04 Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte machen.

05 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit

von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.

04 ~~Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte machen.~~

04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

Zu Ziffer 04:

Künftige Siedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft und den vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet werden. Dabei sollen auch Folgekosten im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher Infrastruktur in mittel- und langfristiger Perspektive berücksichtigt werden.

BISHERIGE FASSUNG

NEUE FASSUNG

03 <u>1</u> Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln. ³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden. ⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen. ⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. ⁸Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde- oder der das Samtgemeindegebiet. ⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt, sind abweichend von Satz 7 die entsprechenden teillörtlichen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.	03 ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln. ³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden. ⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen. ⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷<u>In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.</u> ⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines <u>Grundzentrums</u> <u>Zentralen Ortes</u> ist das jeweilige Gemeinde- oder der das Samtgemeindegebiet. ⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere <u>Grundzentren</u> <u>Zentrale Orte</u> festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen <u>grundzentralen entsprechenden teillörtlichen Verflechtungsbereiche</u> in den Regionalen Raumordnungsprogrammen <u>festzu-</u>	zu Abschnitt 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte Zu Ziffer 03, Satz 8: Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz. Entsprechend ist die niedersächsische Raumordnung so ausgelegt, dass es in jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mindestens ein Grundzentrum geben soll, um so eine flächendeckende grundzentrale Versorgung für die Bevölkerung sicherzustellen. Entsprechend Ziffer 05 Satz 5 nehmen
--	--	---

05

¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.

²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind die in der als Anhang 7 beigefügten Karte festgelegten Erreichbarkeitsräume zu berücksichtigen.

05

¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.

²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind die in der als Anhang 7 beigefügten Karte festgelegten Erreichbarkeitsräume zu berücksichtigen.

zu Abschnitt 2.2

Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu Ziffer 05, Satz 2:

Jeder Zentrale Ort hat Versorgungsfunktion für einen über ihn hinausgehenden Verflechtungsbereich. Die funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche sollen für den Bürger und die Wirtschaft in Niedersachsen neben der wohnortnahen grundzentralen Versorgung eine flächendeckende, gute Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren und somit der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen und spezialisierten höheren Bedarfs gewährleisten. Verflechtungsbereiche sind abhängig von der jeweiligen Versorgungsfunktion und daher erforderlichenfalls funktionsbezogen zu bestimmen.

Auf grundlegender Ebene gilt entsprechend des umfassenden Versorgungsauftrages der Gemeinden eine umfassende Versorgungsfunktion für den grundzentralen Verflechtungsbereich. Die Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche ist in Ziffer 03 geregelt.

Die funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche der Ober- und Mittelzentren sowie der Zentrenverbünde werden nicht im Landes-Raumordnungsprogramm abgegrenzt. Vor dem Hintergrund der in der Begründung zu Ziffer 03 Sätze 1 und 2 (Begründung zu Ziffer 2.2 01, Sätze 1 und 2 des Landes-Raumordnungsprogramm 2012) genannten Kriterien und Richtwerte ist die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem räumlichen Abstand zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie den regionalen Erfordernissen. Diese Festlegungen können im Einzelfall durch die untere Landesplanungsbehörde erfolgen oder der Träger der Regionalplanung kann die Verflechtungsbereiche im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich konkretisiert für seinen Bereich als Ziel der Raumordnung festlegen.

Dabei sind die durch die Landesraumordnung vorgegebenen ebenenspezifischen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personen- verkehr, Fahrradverkehr	4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personen- verkehr, Fahrradverkehr
01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr. ²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden. ⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.	01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr. ²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden. ⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.
02 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden. ²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.	02 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden. ²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.
03 ¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken - Hannover-Hamburg und Hannover-Bremen, - Hamburg-Bremen-Osnabrück, - Ruhrgebiet-Hannover-Berlin aus- und teilweise neu zu bauen. ²Die Strecke Hamburg-Uelzen-Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern. Die Strecke Hannover-Göttingen ist als Ausbaustrecke zu sichern.	03 ¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken - Hannover-Hamburg und Hannover-Bremen, - Hamburg-Bremen-Osnabrück, - Ruhrgebiet-Hannover-Berlin aus- und teilweise neu zu bauen. ²Die Strecke Hamburg-Uelzen-Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern. Die Strecke Hannover-Göttingen ist als Ausbaustrecke zu sichern.